

# **Wahlordnung des German Unix User Group (GUUG) e.V.**

## **Präambel**

Diese Wahlordnung (im folgenden kurz als "Ordnung" bezeichnet) regelt in Ergänzung zu § 13 der Satzung des GUUG e.V. vom 14. Januar 2011 (im folgenden kurz als "Satzung" bezeichnet) die Durchführung der Vorstandswahlen des GUUG e.V..

## **1. Aufruf zur Kandidatur**

1. Der Aufruf zur Kandidatur nach § 13 Abs. 1 hat rechtzeitig per E-Mail an alle Mitglieder und durch Veröffentlichung auf der GUUG-Webseite zu erfolgen.
2. Maßgeblich für die Ansprache per E-Mail sind die E-Mail-Adressen, die die Mitglieder dem Vorstand bzw. dem Verein zur Kommunikation mitgeteilt haben.
3. Der Vorstand unterstützt die Wahlkommission bei der Ansprache der Mitglieder durch entsprechende Hilfestellung.

## **2. Durchführung der Abstimmung**

Die Abstimmung wird schriftlich per Brief durchgeführt. Die Gültigkeit von Stimmen ist in § 4 dieser Ordnung geregelt.

## **3. Format der Wahlunterlagen**

1. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlzettel und einem Rückumschlag. Die genaue Gestaltung des Wahlzettels obliegt in Zweifelsfällen der Wahlkommission nach § 12 der Satzung.
2. Der Wahlzettel enthält für jeden Kandidaten die Möglichkeit eines Ja-, Nein- und Enthaltung-Kreuzes, die Position des Kreuzes wird durch ein Kästchen markiert. Für den Wahlzettel ist nach Möglichkeit Papier mit Prägung und/oder Wasserzeichen zu verwenden, der Wahlzettel ist darüber hinaus mit einem individuellen GUUG-Stempel zu versehen.
3. Der Umschlag ist neutral gehalten, mit dem Adressaten "Wahlkommission" und dem Absender "GUUG-Vorstand" zu beschriften und mit einem individuellen GUUG-Stempel zu versehen. Eine Markierung, die auf die Identität des Wählers schließen lässt, ist nicht zulässig.
4. Ein Muster eines Wahlzettels ist in Anlage 1 dieser Ordnung dargestellt.

## **4. Gültige und nicht gültige Stimmen**

1. Ein gültig markierter Wahlzettel ist in jeder Zeile der Kandidatenliste mit maximal einem Kreuz markiert. Darüber hinaus enthält ein gültiger Stimmzettel in jeder Kategorie maximal so viele Ja-Kreuze, wie Posten in dieser Kategorie zu vergeben sind.
2. Alle anders markierten Wahlzettel werden als ungültig gewertet. Ein Wahlzettel ist auch dann als ungültig zu werten, wenn ein Kreuz nicht an der durch Kästchen markierten Stelle gesetzt wird.

**5. Auszählung der Wahlzettel**

Über die Auszählung, die von mindestens drei Mitgliedern der Wahlkommission durchzuführen ist, fertigt die Wahlkommission ein Protokoll an. Dieses ist von allen an der Stimmauszählung beteiligten Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben und wird zusammen mit den Wahlunterlagen für die in § 13 Abs. 10 der Satzung genannte Frist von der Wahlkommission aufbewahrt.

**6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Das Ergebnis der Vorstandswahlen wird den Mitgliedern zeitnah durch Veröffentlichung auf der GUUG-Webseite und durch Mitteilung per E-Mail bekannt gegeben.

**7. Inkrafttreten der Ordnung**

Diese Ordnung tritt am 14. Januar 2011 in Kraft.